



Dezember 2024

Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhoch- schultitels (SR 414.711.5)

Ergebnisbericht der Vernehmlassung

Aktenzeichen: SBFI-011-8119/2



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
2.1	Übersicht eingeladene, stellungnehmende Organisationen	3
2.2	Einsichtnahme	4
3	Übersicht über die wichtigsten Ergebnisse sowie generellen Einschätzungen	4
4	Detaillierte Stellungnahmen	5
4.1	Verordnung.....	5
4.1.1	Allgemein oder mehrere Artikel betreffend	5
4.2	Artikel 1a	6
4.2.1	Absatz 1	6
4.2.2	Absatz 2	7
4.2.3	Absatz 3	7
4.3	Artikel 2	8
4.4	Artikel 3	8
4.5	Erläuternder Bericht	8
4.6	Weiteres	9
5	Anhang	10
5.1	Liste der Vernehmlassungsadressaten bzw. -teilnehmenden	10

1 Ausgangslage

Am 1. Oktober 2000 trat die Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (VO-NTE) in Kraft. Die Verordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen Inhaberinnen und Inhaber von altrechtlichen Diplomen zum nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (NTE) berechtigt sind.

Entsprechende Regelungen bestehen seitdem für Abschlüsse in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Design, soziale Arbeit und Kunst. Per 1. Mai 2009 traten NTE-Regelungen für die Studiengänge Hebamme, Ergotherapie, Ernährung und Diätetik sowie Physiotherapie in Kraft. Per 1. Januar 2015 wurden die NTE-Regelungen um die Möglichkeit ergänzt, den Erwerb des Fachhochschultitels auch für den Studiengang Pflege im Fachbereich Gesundheit (NTE-Pflege) zu erlangen.

Die Ergänzung des NTE um den Fachbereich Pflege stellte einen Paradigmenwechsel dar: Bis dahin schuf der Bund NTE-Regelungen nur dann, wenn die früher absolvierte Ausbildung vollständig durch einen Studiengang an einer Fachhochschule (FH) abgelöst wurde. Die Ausbildung in Pflege wird hingegen sowohl an Fachhochschulen wie auch an höheren Fachschulen (HF) angeboten.

Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels wurde mit dem NTE-Pflege gut qualifizierten und im Arbeitsmarkt etablierten Personen ermöglicht, den ihren Kompetenzen entsprechenden FH-Titel nachträglich erwerben können. Zudem wurde der Zugang zu weitergehenden beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikationen, namentlich zu konsekutiven Masterstudiengängen, erleichtert.

Seit Inkrafttreten der VNEF im Jahr 2000 hat das SBFI knapp 30'000 Fachhochschultitel ausgestellt. Auf den Bereich Gesundheit entfallen insgesamt 6'800 positiv beurteilte Gesuche. Ab der Einführung im Jahr 2015 wurden 611 Gesuche im Bereich Pflege positiv beurteilt. 125 Gesuche wurden abgelehnt.

2 Vernehmlassungsverfahren

Am 6. Mai 2024 eröffnete das WBF (SBFI) die Vernehmlassung zur Teilrevision der VNEF. Sie dauerte bis am 1. Juli 2024.

2.1 Übersicht eingeladene, stellungnehmende Organisationen

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Kreise eingeladen. Im Anhang ist eine detaillierte Liste zu finden.

Kategorie	Total begrusst	Antworten Begrüsste	Antworten nicht Begrüsste	Total erhaltene Antworten
Kantone / KdK ¹	27	24		24
Politische Parteien	10	4		4
gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	0		0
gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	1		1
weitere interessierte Kreise	86	21	11	32
Total	134	49	12	61

¹ Konferenz der Kantonsregierungen

2.2 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 Vernehmlassungsgesetz² sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und danach der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts zugänglich³. Ebenfalls auf der erwähnten Seite können die vollständigen Stellungnahmen eingesehen werden.

3 Übersicht über die wichtigsten Ergebnisse sowie generellen Einschätzungen

Eine überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen (55 von 61) begrüßen die Teilrevision der VNEF. In den zustimmenden Stellungnahmen wird insbesondere hervorgehoben, dass die Teilrevision einen wichtigen Beitrag zur Linderung des Fachkräftemangels darstellt sowie für mehr Durchlässigkeit und die Erweiterung der Karrieremöglichkeiten sorgt. Es wird erwartet, dass mit der Erweiterung der anrechenbaren Ausbildungen und Fachbereiche mehr Gleichwertigkeiten ausgesprochen werden können und damit die Verweildauer im Beruf verlängert und die Attraktivität des Berufes erhöht werden kann. Zudem befürworten diese Stellungnehmenden die Gleichbehandlung mit anderen Gesundheitsberufen. Nichtsdestotrotz stehen für viele Stellungnehmende die Patientensicherheit und die Qualität der Pflege an erster Stelle und müssen garantiert werden.

Die kritischen Stellungnahmen bezweifeln die Gleichwertigkeit, insbesondere bezogen auf die Anrechnung von Aus- und Weiterbildungen, die nicht auf Hochschulstufe stattgefunden haben.

Von den 24 teilnehmenden Kantonen begrüßen 22 Kantone (SH, VS, OW, LU, TI, BL, NE, BS, AR, VD, ZH, AI, FR, SZ, GR, GE, AG, UR, SO, GL, NW, SG) die Teilrevision. TG und BE lehnen die Teilrevision ab, weil Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Diplome durch Weiterbildungen ausserhalb einer Fachhochschule einen Fachhochschultitel erwerben können. TG stellt sich dezidiert dagegen, neu-rechtliche Abschlüsse der Tertiärstufe B für den Erwerb eines Fachhochschulabschlusses zuzulassen.

Alle teilnehmenden politischen Parteien begrüßen die Teilrevision (Die Mitte, SVP, SPS, FDP).

Der SGB USS als einzig teilnehmender Dachverband der Wirtschaft begrüsst die Teilrevision. Er postuliert, dass es im Interesse der Arbeitnehmenden ist, neben fortschrittlichen Arbeitsbedingungen über attraktive Karrieremöglichkeiten zu verfügen und sich möglichst effizient weiterqualifizieren zu können.

Von den 20 teilnehmenden interessierten Kreisen begrüßen 17 die Teilrevision. Zustimmend äussern sich GDK, OST, SBK, SVBG, Spitex Schweiz, BGS, Swiss Nurse Leaders, EVS ASE, K-HF, OdASanté, FH Schweiz, VFP APSI, H+, SVDE ASDD, mfe. ODEC stellt den Nutzen der Teilrevision in Frage. swissuniversities begrüsst zwar die Angleichung der Bedingungen an den Gesundheitsbereich, fragt sich aber, ob die Anforderungen einem FH-Bachelor wirklich entsprechen. Diese Sorge wird trotz grundsätzlicher Zustimmung geteilt von careum und BFH. SPAS verzichtete auf eine Stellungnahme.

Von den weiteren Teilnehmenden sprechen sich 11 (SBK BE, SIGA-FSIA, USZ inkl. Swiss Nurse Leaders, Notfallpflege Schweiz, ASI Neuchâtel, SGI-SSMI-SSMI, Universitätsspital Basel, HES SO, Onkologiepflege Schweiz und cgas) für die Teilrevision aus. Ein weiterer Teilnehmender (FKG-CSS), fragt sich, ob die gesetzlichen Anforderungen an einen FH-Bachelor noch erfüllt sind.

² Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren SR 172.061

³ www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen -> abgeschlossene Vernehmlassungen -> 2024 -> WBF

4 Detaillierte Stellungnahmen

4.1 Verordnung

4.1.1 Allgemein oder mehrere Artikel betreffend

Der SBK inkl. Sektionen BE und NE, SIGA-FSIA, SVBG, Spitex Schweiz, SGB USS, Notfallpflege Schweiz, EVS ASE, SVDE ASDD sowie BGS, USZ inkl. Swiss Nurse Leaders sowie Universitätsspital Basel, SG, AI, SPS, HES SO, OST begrüßen die Aufnahme von Abschlüssen der höheren Berufsbildung und non-formalen Weiterbildungen (alt- und neurechtlich).

BL, SBK inkl. Sektionen BE und NE, SIGA-FSIA, SVBG, Spitex Schweiz, SGB USS, Notfallpflege Schweiz, EVS ASE, SVDE ASDD sowie BGS, swissuniversities inkl. BFH, sowie K-HF, SPS, FH Schweiz begrüßen die Erweiterung der Fachbereiche um Soziales, Psychologie, Medizin, Management und Bildung. SH fragt sich hingegen, ob jemand mit einer Weiterbildung in «Management» oder «Bildung» und bloss zwei Jahren Berufspraxis über ein ausreichendes Know-How und genügend Erfahrung im Pflegebereich verfügt.

careum, FKG-CSS zweifeln, ob die Prämisse eingehalten werden kann, dass die Anforderungen an den NTE-Pflege hochgehalten werden und den Kompetenzen eines Bachelors of Science in Pflege entsprechen. swissuniversities inkl. BFH verlangen, dass das wissenschaftliche Niveau eines Bachelors gewahrt bleiben muss. VD, GE und GL teilen diese Sorge. ZH, FKG-CSS, swissuniversities inkl. BFH, careum, HES SO verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass die Anerkennung der verschiedenen Weiterbildungsabschlüsse keinen Einfluss auf die Entwicklung der Berufsrollen der an FH ausgebildeten Pflegefachpersonen resp. auf die Bedingungen zur Erlangung eines Bachelortitel haben sollte. In diesem Zusammenhang betonen sie, dass die klinische Beurteilung und das wissenschaftliche Arbeiten spezifische Kompetenzen sind, die in den Bachelorstudiengängen erworben werden. Auch BKD-AH fordert Zurückhaltung bei der Ausweitung der Anforderungen mit dem Verweis, dass der Erwerb eines FH-Titel ohne Besuch eines FH-Studienganges primär für Personen gedacht ist, die gleichwertige altrechtliche Qualifikationen bereits zum Zeitpunkt der Einführung der FH-Studiengänge aufwiesen.

Der Sorge um das Niveau widersprechen TI, ZH, LU, AI, GDK sowie FDP.

VS, GE, careum, HES SO, FKG-CSS bezweifeln, ob der Besuch von Lektionen ohne den Erwerb von ECTS-Punkten gleichwertig sein kann. Dies bekräftigt swissuniversities inkl. BFH mit dem Antrag, dass für den Umfang der zu erbringenden Weiterbildungsleistungen nur ECTS-Kreditpunkte angegeben werden. Beim NTE gehören gemäss swissuniversities inkl. BFH in jedem Fall eine Weiterbildung auf Hochschulniveau im Umfang von mind. 20 ECTS-Kreditpunkten dazu, die nicht kompensiert werden kann.

Ergänzend stellt VFP APSI fest, dass der Begriff Lektionen nicht korrekt verwendet wird. Eine Lektion bezeichnet in der Hochschulsprache Kontaktunterricht, im Kontext der Verordnung sind aber Lernstunden gemeint. Sie bitten um konsequente und korrekte Bezeichnungen.

Der VFP APSI inkl. Onkologiepflege Schweiz stellen die Frage, ob für einen NTE nur die altrechtlichen Schweizer Diplome akzeptiert werden, oder auch anerkannte ausländische Bildungsabschlüsse.

VS, GE, NE und HES SO regen an im französischen Text den Begriff «universitaire» durch «haute école» zu ersetzen, um die Kohärenz mit dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz⁴ sicherzustellen.

⁴ Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich SR 414.20

4.2 Artikel 1a

VD regt an, mehr Klarheit in den Artikel zu bringen. So ist nicht ersichtlich, dass die Buchstaben a und b kumulativ zu verstehen sind. Zudem sind die Absätze 2 und 3 im Gesamtkontext verwirrend. Es müsste klarer hervorgehen, dass in diesen beiden Artikel Ausnahmen geregelt werden.

4.2.1 Absatz 1

Die Universitätsspitaler Zürich und Basel schlagen vor, zu erwähnen, dass die Buchstaben a - c kumulativ gelten.

4.2.1.1 Buchstabe a

AR regt an, die aufgelisteten Abschlüsse mit denjenigen in Artikel 8 Buchstabe a der Gesundheitsberufenerkennungsverordnung⁵ zu vergleichen. Neben den in Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe a aufgezählten Diplomen wird in Artikel 8 Buchstabe a GesBAV auch das Diplom «Krankenpflegerin oder Krankenpfleger der Schule für Krankenpflege Sarnen, Sarner Schwestern, mit der Zusatzausbildung für ambulante Krankenpflege» als vom SRK anerkannt aufgeführt.

Die HES SO regt an den Technicien en Radiologie Médicale (TRM) in die Verordnung aufzunehmen, die einzig an der HES SO angeboten wurde.

Gemäss USZ inkl. Swiss Nurse Leaders, Universitätsspital Basel, VD soll unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um altrechtliche Diplome handelt. Sie regen an den Buchstaben a zu ergänzen: «eines der folgenden vom SRK anerkannten altrechtlichen Diplome». Die explizite Beschränkung auf altrechtliche Titel wird unterstützt von NE, FH Schweiz, swissuniversities inkl. BFH, FKG-CSS.

Aus Sicht des VFP APSI inkl. Onkologiepflege Schweiz ist die Bezeichnung «vom SRK als Pflegefachfrau/Pflegefachmann anerkannt» zu vage formuliert, zumal auch das HF-Diplom vom SRK anerkannt ist. Dieses ist aber gemäss erläuterndem Bericht, von der Regelung ausgenommen.

4.2.1.2 Buchstabe b

VD, VFP APSI inkl. Onkologiepflege Schweiz regen an, sicherzustellen, dass auch Hochschulweiterbildungen (CAS, DAS, MAS) als ergänzende Ausbildungen aufgenommen werden. VD kann sich alternativ vorstellen, dass individuell die wissenschaftlichen Kompetenzen eines Nachdiplom-Studiums HF als gleichwertig anerkannt werden könnten.

SBK inkl. Sektionen BE und NE, SIGA-FSIA, SVBG, Spitex Schweiz, SGB USS, Notfallpflege Schweiz, EVS ASE, SVDE ASDD sowie BGS, K-HF begrüßen die neu eingefügten Ziffern 4 – 7, beantragen aber für Ziffer 7 eine Anpassung.

Für SZ ist die Auswahl der ergänzenden Ausbildungen ausgewogen.

OdaSanté, VD, USZ inkl. Swiss Nurse Leaders, Universitätsspital Basel, BGS, K-HF, SGI-SSMI-SSM, H+, SBK inkl. Sektionen BE und NE, SIGA-FSIA, SVBG, Spitex Schweiz, SGB USS, Notfallpflege Schweiz, EVS ASE, SVDE ASDD möchten sicherstellen, dass Fähigkeitsausweise in Anästhesie-; Intensiv- oder Notfallpflege, die im Rahmenlehrplan für Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen «Anästhesiepflege»; «Intensivpflege» «Notfallpflege» (RLP NDS HF AIN) in Kapitel 7.1 aufgeführt werden, ebenfalls für den Erwerb des Fachhochschultitels angerechnet werden. Denn Inhaberinnen und

⁵ Verordnung über die Anerkennung ausländischer und die Gleichstellung inländischer Bildungsabschlüsse nach bisherigem Recht in den Gesundheitsberufen nach dem GesBG, GesBAV, SR 811.214

Inhaber dieser Abschlüsse sind berechtigt, den jeweiligen geschützten Titel «dipl. Expertin / dipl. Experte Anästhesie-; Intensiv- oder Notfallpflege NDS HF» zu tragen. Diese Titel wiederum entsprechen den Abschlüssen, die unter Ziffer 4 erwähnt werden. Bei diesen altrechtlichen Weiterbildungen ist eine Umrechnung auf Weiterbildungsstunden nur beschränkt möglich. Die Reglemente oder Curricula dieser Abschlüsse enthalten oft nur Vorgaben über eine minimale Anzahl Theoriestunden (à 60 Minuten). Diese Theoriestunden lassen aber nur beschränkt einen Rückschluss auf die tatsächliche Anzahl an Weiterbildungsstunden zu, weil einerseits die Anzahl der Theoriestunden im Laufe der Jahre angestiegen sind, ohne dass Reglemente oder Curricula angepasst wurden; andererseits sind in den genannten altrechtlichen Dokumenten weder Selbststudium, angeleitete Berufspraxis noch Validierung der Abschlusskompetenzen mittels Prüfung oder schriftlicher Abschlussarbeit ausgewiesen. Das im RLP NDS HF unter 7.1.1 genannte Reglement zur «dipl. Pflegefachfrau / zum dipl. Pflegefachmann Anästhesie» des Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK verlangte beispielsweise nur eine verbindliche Mindest-Stundenzahl für den theoretischen und den praktischen Unterricht von 150 Stunden (à 60 Minuten). Je nachdem, welcher Minuten-Wert für eine Lektion eingesetzt wird (45 Minuten oder 50 Minuten), erfüllt die eben genannte Weiterbildung in Anästhesiepflege die in Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 7 formulierte Bedingung, dass der Umfang mindestens 200 Lektionen betragen muss, nicht.

Ziffer 4: VD, USZ inkl. Swiss Nurse Leaders, Universitätsspital Basel regen an, den Fachbereich Medizin zu streichen, da es an den HF keine entsprechenden Angebote gab / gibt.

Ziffer 6: VFP APSI bittet, zu ergänzen, dass nicht nur die Prüfung, sondern auch die vorbereitenden Kurse absolviert werden müssen.

Ziffer 7: VS, NE, VD regen an, Ziffer 7 auf zertifizierende Weiterbildungen einzuschränken resp. auf Weiterbildungen, von Bildungsinstitutionen der Tertiär A und B Stufe. VFP APSI ergänzt, dass die nicht-formalen Weiterbildungen zu wenig klar definiert sind und gestrichen oder präzisiert werden sollten, da diese Weiterbildungen durch Artikel 1a Absatz 3 abgedeckt sind.

SBK inkl. Sektionen BE und NE, SIGA-FSIA, SVBG, Spitex Schweiz, SGB USS, Notfallpflege Schweiz, EVS ASE, SVDE ASDD stellen den Antrag, dass der Begriff 200 Lektionen gestrichen und durch 150 Lernstunden ersetzt wird. Alternativ sollte im erläuternden Bericht oder in der Verordnung definiert werden, dass eine Lektion 45 Minuten entspricht.

4.2.2 Absatz 2

SG regt an, zu prüfen, ob in Anbetracht der Erweiterungen der Aufzählung von ergänzenden Ausbildungen in Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b um die Ziffern 4 bis 7 nicht auch der Verweis in Artikel 1a Absatz 2 angepasst werden müsste, so dass es neu hiesse «Wer keine Ausbildung oder kein Diplom nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1–7 nachweisen kann...».

4.2.3 Absatz 3

SZ bewertet die Möglichkeit gemäss Artikel 1a Absatz 3, ohne Ausbildung und Diplom nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b den NTE zu erlangen, als positiv. Hierdurch wird eine starre Regelung vermieden.

VS, NE, GE schlagen vor «400 Lektionen und 20 Kreditpunkte» statt «400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte» zu schreiben, um entsprechende Kompetenzen zu garantieren. VD schlägt vor, die Lektionen ganz zu streichen und nur die 20 Kreditpunkt zu belassen.

VD findet, dass es im Rahmen einer generellen Öffnung nicht sachdienlich ist, die Anzahl der Kurse zu limitieren. Ergänzend stellen SBK inkl. Sektionen BE und NE, SIGA-FSIA, SVBG, Spitex Schweiz, SGB USS, Notfallpflege Schweiz, EVS ASE, SVDE ASDD sowie BGS, K-HF, SGI-SSMI-SSMI den Antrag den Begriff «höchstens zwei» zu streichen und optional mit folgender Ergänzung zu versehen: «Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe oder gleichwertige Weiterbildungen müssen mindestens 5 ECTS inkl. Modulabschluss oder 100 Lektionen umfassen.» Es ist für die Stellungnehmenden nicht

nachvollziehbar, weshalb die Anzahl nachzuweisender Kurse auf höchstens zwei Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe beschränkt wird; zumal diese Einschränkung nicht in erster Linie fachlich, sondern mit einem höheren Aufwand bei der Gesuchbeurteilung durch das SBFJ begründet wird. Die Beschränkung auf maximal zwei Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe bedeutet konkret, dass Personen, die nicht über eine ergänzende Ausbildung oder ein ergänzendes Diplom gemäss Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b verfügen, zwei CAS oder einen DAS nachweisen müssen, um die geforderten ETCS-Punkte zu erreichen. Viele Pflegefachpersonen bilden sich im Laufe ihres Berufslebens auch an Fachhochschulen kontinuierlich weiter. Sie absolvieren jedoch nicht nur CAS, DAS oder MAS, sondern auch einzelne Module, die in der Regel bis zu 5 ECTS umfassen. Diese Module müssen zwingend mitberücksichtigt werden.

VFP APSI stellt fest, dass nicht klar geregelt ist, ob Diplome mit mehreren Modulen als ein Kurs gelten.

4.3 Artikel 2

TI, FKG-CSS und BFH stellen den Antrag, dass die Berufspraxis von zwei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragstellung für einen NTE liegen muss. Sie argumentieren wie folgt: «Die Verordnung besagt, dass die zwei Jahre der Berufspraxis nach dem 1.6.2001 liegen müssen. War dies im Jahr 2000 sinnvoll, so ist es heute, 24 Jahre später, nicht mehr sinnvoll. Damit könnten Pflegefachpersonen, die 15 Jahre lang nicht praktiziert haben, nicht nur in den Beruf zurückkehren, sondern auch rückwirkend eine Qualifikation erwerben, die einem Hochschulabschluss gleichkommt. Wir sind der Meinung, dass im Gesetz festgelegt werden sollte, dass die Praxis nicht mehr als 10 Jahre vor dem Datum des NTE-Antrags zurückliegen darf.»

AR gib zu bedenken, dass gemäss Artikel 2 Absatz 2 als anerkannte Berufspraxis eine nach dem 1. Juni 2001 ausgeübte berufliche Tätigkeit im einschlägigen Berufsfeld gilt. Den Begriff des «einschlägigen Berufsfelds» erachtet AR als zu unspezifisch. AR regt deshalb an, die vorliegende Teilrevision zu nutzen, um mit einer ausführlicheren Definition oder allenfalls einem Verweis auf Artikel 49 der Verordnung über die Krankenversicherung⁶ diesbezüglich Klarheit zu schaffen.

4.4 Artikel 3

GE, HES SO schlagen vor, «400 Lektionen und 20 Kreditpunkte» statt «400 Lektionen oder 20 Kreditpunkte» zu schreiben.

4.5 Erläuternder Bericht

VD regt an, die Kosten für den nachträglichen Titelerwerb zu präzisieren. Zudem bittet VD zu klären, wer die Anerkennung des Titels erteilt, sowie die Mechanismen zu klären, die die Anwendung der Äquivalenzkriterien regeln. Zudem erscheint VD eine Präzisierung des verliehenen Titels notwendig, insbesondere im Hinblick auf die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen. Personen, die ein NTE-Verfahren durchlaufen, tun dies im Hinblick auf ihre beruflichen Kompetenzen und Kenntnisse. Es stelle sich daher die Frage, ob in dem verliehenen Titel angegeben werden sollte, dass es sich um einen NTE handelt („durch NTE“).

S. 10, Kapitel 4.1

Gemäss den «Konsequenzen für die Eidgenossenschaft» wird ein Potenzial von 2'100 Personen pro Jahr angegeben. BFH und FKG-CSS vermuten, dass sich diese Zahl auf neurechtliche Abschlüsse der Höheren Fachschule bezieht. In ihren Augen ist diese Zahl unrealistisch und irreführend, da die für den NTE-Pflege als Grundlage benötigten altrechtlichen Ausbildungen alterungsbedingt abnehmen werden. Sie regen deshalb dazu an, die diesbezüglich kommunizierten Zahlen zu überprüfen.

⁶ SR 832.102

TI und FKG-CSS bitten, auf Italienisch «infermiere / infermiera dipl SUP» statt «infirmiere / infimiera dipl SSS» zu schreiben.

4.6 Weiteres

BE und BKD-AH hätten es begrüsst, wenn die Schweizerischen Hochschulkonferenz bei der Vorbereitung der vorliegenden Teilrevision einbezogen worden wäre.

SBK inkl. Sektionen BE und NE, SIGA-FSIA, SVBG, Spitex Schweiz, SGB USS, Notfallpflege Schweiz, EVS ASE, SVDE ASDD finden es stossend, dass erst zwanzig Jahre nach Vergabe der ersten FH-Titel eine akzeptable Lösung vorliegt. Auch VD, SPS, SGI-SSMI-SSMI, HES- SO, Swiss Nurse Leaders, Universitätsspital Basel bedauern diesen Umstand.

Gemäss BE, BKD-AH, swissuniversities, FH Schweiz darf keinesfalls der Eindruck entstehen, dass ein vergleichbares Verfahren für nachträglichen Titelerwerb dereinst auch für neurechtliche Bildungsabschlüsse in Pflege ermöglicht werden könnte.

SH regt an, die neuen Regelungen adäquat zu kommunizieren. Der damit verbundene Nutzen und die Vorteile sollten der breiten Öffentlichkeit und insbesondere den betroffenen Zielgruppen bekannt gemacht werden.

ZH postuliert, dass an den geltenden, verhältnismässig strengeren Zulassungsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen an Fachhochschulen festzuhalten ist. Sie sind in Übereinstimmung mit den Erläuterungen separat zu betrachten und nicht in den direkten Kontext zu den Bildungs- und Weiterbildungsleistungen von Personen mit altrechtlichen Pflegeabschlüssen zu stellen.

SBK inkl. Sektionen BE und NE, SIGA-FSIA, SVBG, Spitex Schweiz, SGB USS, Notfallpflege Schweiz, EVS ASE, SVDE ASDD sowie OdASanté, H+ fordern, dass die Zulassungsmodalitäten für HF-Absolvierende an Hochschulen diskutiert werden und die Durchlässigkeit zwischen den Abschlüssen der Höheren Berufsbildung (HBB) und den Hochschulen verbessert wird sowie eine adäquate Anrechnung bereits erworbener Bildungsleistungen auf Stufe HBB bei der Zulassung zu Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erfolgt. Deshalb sollten die von swissuniversities erlassenen Best-Practice Vorgaben, welche die Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen regeln, dringend in dem Sinne revidiert werden, als dass die auf Stufe HBB erbrachten Bildungsleistungen in einem deutlich höheren Ausmass angerechnet werden als bisher.

USZ inkl. Swiss Nurse Leaders sowie Universitätsspital Basel bitten in diesen Zusammenhang sicherzustellen, dass der Weg über die HF und die Passerelle die grundständigen Bachelorstudiengänge in Pflege nicht untergräbt. Gleichzeitig müssen die Anforderungen an diese Passerelle verhältnismässig sein. BE unterstützt dieses Anliegen.

TG würde es aber begrüssen, wenn in die Verordnung die bestehende „Best Praxis“ der swissuniversities übernommen und auf Bundesrechtsebene geregelt würde. TG könnte sich dann auch vorstellen, für die Pflege HF eine Lockerung der bisher stipulierten maximalen Anrechnung von 90 ECTS für den Bachelor vorzusehen. So wäre es denkbar, diese Anrechnung mit dem Erwerb von ECTS durch zusätzliche Weiterbildungen auf Hochschulstufe, um weitere zehn bis 30 ECTS zu reduzieren. Im Minimum sei aber der Besuch eines konsekutiven Studienprogramms von einem Jahr in Vollzeit (oder zwei Jahren in Teilzeit) für neurechtliche Abschlüsse der Tertiärstufe B zur Erlangung eines Abschlusses der Tertiärstufe A zu fordern.

5 Anhang

5.1 Liste der Vernehmlassungsadressaten bzw. -teilnehmenden

Bezeichnung	be- grusst	Stellung- nahme	Abkürzung
Staatskanzlei des Kantons Zürich	Ja	Ja	ZH
Staatskanzlei des Kantons Bern	Ja	Ja	BE
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Ja	Ja	LU
Standeskanzlei des Kantons Uri	Ja	Ja	UR
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Ja	Ja	SZ
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Ja	Ja	OW
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Ja	Ja	NW
Staatskanzlei des Kantons Glarus	Ja	Ja	GL
Staatskanzlei des Kantons Zug	Ja	Nein	
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Ja	Ja	FR
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Ja	Ja	SO
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Ja	Ja	BS
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Ja	Ja	BL
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Ja	Ja	SH
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Ja	Ja	AR
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Ja	Ja	AI
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Ja	Ja	SG
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Ja	Ja	GR
Staatskanzlei des Kantons Aargau	Ja	Ja	AG
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Ja	Ja	TG
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Ja	Ja	TI
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Ja	Ja	VD
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Ja	Ja	VS
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Ja	Ja	NE
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Ja	Ja	GE
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	Ja	Nein	

Bezeichnung	be- grusst	Stellung- nahme	Abkürzung
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC)	Ja	Nein	
Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro	Ja	Ja	Die Mitte
Eidgenössisch-Demokratische Union EDU Union Démocratique Fédérale UDF Unione Democratica Federale UDF	Ja	Nein	
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV	Ja	Nein	
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	Ja	Ja	FDP
GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI svizzera	Ja	Nein	
Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral Suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl	Ja	Nein	
Lega dei Ticinesi (Lega)	Ja	Nein	
Mouvement Citoyens Genevois MCG	Ja	Nein	
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	Ja	Ja	SVP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	Ja	Ja	SPS
Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri	Ja	Nein	
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	Ja	Nein	
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Bergge- biete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna	Ja	Nein	
economiesuisse Verband der Schweizer Unterneh- men Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	Ja	Nein	

Bezeichnung	be- grusst	Stellung- nahme	Abkürzung
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Ja	Nein	
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Ja	Nein	
Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)	Ja	Nein	
Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASdB) Swiss Bankers Association	Ja	Nein	
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	Ja	Ja	SGB USS
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	Ja	Nein	
Travail.Suisse	Ja	Nein	
Berner Bildungszentrum Pflege	Ja	Nein	
Berner Fachhochschule BFH, Departement Gesund- heit	Ja	Ja	BFH
Berufsverband Darstellende Künste	Ja	Nein	
Berufsverband Theaterschaffende Schweiz	Ja	Nein	
BGS Bildungszentrum Gesundheit und Soziales	Ja	Nein	
Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales BfGS	Ja	Nein	
Bildungszentrum Gesundheit und Soziales Kanton Glarus	Ja	Nein	
BzG Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt	Ja	Nein	
BZGS Berufs- und Weiterbildungszentrum für Ge- sundheits- und Sozialberufe St.Gallen	Ja	Nein	
Careum Bildungszentrum	Ja	Ja	Careum
ceff SANTÉ-SOCIAL	Ja	Nein	
Centro professionale sociosanitario infermieristico Bellinzona-Lugano	Ja	Nein	
Dachverband Schweizerischer Patientenstellen (DVSP) Fédération suisse des patients	Ja	Nein	

Bezeichnung	be- grusst	Stellung- nahme	Abkürzung
Die innovativen Krankenversicherer (Curafutura) Les assureurs-maladie innovants Gli assicuratori-malattia innovativi	Ja	Nein	
Die Organisationen von Menschen mit Behinderung (AGILE.CH) Les organisations de personnes avec handicap Le organizzazioni di persone con handicap	Ja	Nein	
Ecole supérieure Santé Valais-Wallis	Ja	Nein	
ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz (EVS) Association Suisse des Ergothérapeutes (ASE) Associazione Svizzera degli Ergoterapisti (ASE)	Ja	Ja	EVS ASE
Fachhochschule Südschweiz SUPSI, Dipartimento economia aziendale, sanità e sociale	Ja	Nein	
Fachhochschule Westschweiz HES SO	Ja	Ja	HES SO
Fédération romande des consommateurs FRC	Ja	Nein	
FH SCHWEIZ Dachverband Absolvent:innen Fachhochschulen	Ja	Ja	FH Schweiz
Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP)	Ja	Nein	
Gemeinsame Einrichtung KVG Institution commune LAMal Istituzione comune LAMal	Ja	Nein	
H+ Die Spitäler der Schweiz H+ Les Hôpitaux de Suisse H+ Gli Ospedali Svizzeri	Ja	Ja	H+
Hausärzte Schweiz – Berufsverband der Haus- und Kinderärzte Médecins de famille Suisse – Association des médecins de famille et de l'enfance Suisse Medici di famiglia Svizzera – Associazione dei medici di famiglia e dell'infanzia Svizzera	Ja	Ja	mfe
Höhere Fachschule Bereich Gesundheit Wallis	Ja	Nein	
Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales HFGS, Aarau	Ja	Nein	
Höhere Fachschule Schaffhausen HFS	Ja	Nein	
Konferenz der kantonalen Ärztesgesellschaften (KKA) Conférence des sociétés cantonales de médecine (CCM) Conferenza delle società mediche cantonali (CMC)	Ja	Nein	
Konsumentenforum kf Forum des consommateurs Forum dei consumatori	Ja	Nein	

Bezeichnung	be- grusst	Stellung- nahme	Abkürzung
Medizinaltarifkommission UVG (MTK) Commission des tarifs médicaux LAA (CTM) Commissione delle tariffe mediche LAINF (CTM)	Ja	Nein	
Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesund- heit (OdASanté) Organisation faîtière nationale du monde du travail en santé Organizzazione mantello del mondo del lavoro per il settore sanitario	Ja	Ja	OdASanté
ODEC Schweizerischer Verband der dipl. HF	Ja	Ja	ODEC
OST - Ostschweizer Fachhochschule	Ja	Ja	OST
pharmaSuisse Schweizerischer Apothekerverband Société suisse des pharmaciens Società svizzera dei farmacisti	Ja	Nein	
Verband der kleinen und mittleren Krankenversiche- rer (RVK) Fédération des petits et moyens assureurs-maladie Associazione dei piccoli e medi assicuratori malattia	Ja	Nein	
Schweiz. Sprachwissenschaftliche Gesellschaft Société Suisse de Linguistique (SSG/SSL)	Ja	Nein	
Schweizer Physiotherapie Verband (physioswiss) Association suisse de physiothérapie Associazione svizzera di fisioterapia	Ja	Nein	
Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissen- schaften (SAMW) Académie suisse des sciences médicales (ASSM) Accademia svizzera delle scienze mediche (ASSM)	Ja	Nein	
Schweizerische Belegärzte-Vereinigung (SBV) Association Suisse des Médecins indépendants travaillant en Cliniques privées et Hôpitaux (ASMI) Associazione Svizzera dei Medici operanti in Clini- che private e Ospedali	Ja	Nein	
Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) Conférence Suisse des offices de la formation pro- fessionnelle (CSFP) Conferenza Svizzera degli uffici cantonali della for- mazione professionale (CSFP)	Ja	Nein	
Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales Organisation faîtière suisse du monde du travail du domaine social Organizzazione mantello svizzera del mondo del la- voro in ambito sociale	Ja	Nein	

Bezeichnung	be- grusst	Stellung- nahme	Abkürzung
Schweizerische Gesellschaft für Ernährung (SGE) Société suisse de nutrition (SSN) Società svizzera di nutrizione (SSN)	Ja	Nein	
Schweizerische Gesellschaft für Psychologie SGP	Ja	Nein	
Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) Conférence suisse des hautes écoles (CSHE) Conferenza svizzera delle scuole universitarie (CSSU)	Ja	Nein	
Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen Conférence suisse des écoles supérieures Conferenza svizzera delle scuole specializzate superiori	Ja	Ja	K-HF
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP) Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione (CDPE)	Ja	Nein	
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS) Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità (CDS)	Ja	Ja	GDK
Schweizerische Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich (SPAS)	Ja	Verzicht	SPAS
Schweizerische Vereinigung der Privatkliniken Association des cliniques privées suisses Associazione svizzera delle cliniche private	Ja	Nein	
Schweizerische Vereinigung der Spitaldirektorinnen und Spitaldirektoren (SVS)	Ja	Nein	
Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) Association suisse des infirmières et infirmiers (ASI) Associazione svizzera delle infermiere e degli infermieri(ASI)	Ja	Ja	SBK
Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP	Ja	Nein	
Schweizerischer Hebammenverband Fédération suisse des sages-femmes	Ja	Nein	
Schweizerischer Musikerverband SMV	Ja	Nein	
Schweizerischer Verband Bildungszentren Gesundheit (BGS)	Ja	Ja	BGS

Bezeichnung	be- grusst	Stellung- nahme	Abkürzung
Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen (SVBG) Fédération suisse des associations professionnelles du domaine de la santé (FSAS) Federazione Svizzera delle Associazioni professio- nali Sanitari (FSAS)	Ja	Ja	SVBG
Schweizerischer Verband der Ernährungsberater/in- nen (SVDE) Association Suisse des Diététiciens-ne-s (ASDD) Associazione svizzera delle-dei Dietiste-i (ASDD)	Ja	Ja	SVDE ASDD
Schweizerischer Verband Freiberuflicher Physiothe- rapeuten (SVFP) Association Suisse des Physiothérapeutes Indépen- dants (ASPI) Associazione Svizzera Fisiatri Indipendenti (ASPI)	Ja	Nein	
Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufga- ben der Krankenversicherer (SVK) Fédération suisse pour tâches communes des as- sureds-maladie Federazione svizzera per compiti comunitari degli assicuratori malattia	Ja	Nein	
Schweizerischer Verein für Pflegewissenschaft (VFP) Association pour les Sciences Infirmières (APSI) Associazione svizzera per le scienze infermieristiche (APSI)	Ja	Ja	VFP APSI
Schweizerischer Versicherungsverband (SVV) Association suisse d'assurances Associazione svizzera d'assicurazioni	Ja	Nein	
Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK) Croix-Rouge suisse (CRS) Croce Rossa svizzera (CRS)	Ja	Nein	
Secrétariat général de la conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP)	Ja	Nein	
Senesuisse Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- undPfle- geeinrichtungen Schweiz Association d'établissements économiquement in- dépendants pour personnes âgées Suisse	Ja	Nein	
Spitex Verband Schweiz (Spitex) Association suisse des services d'aide et de soins à domicile Associazione svizzera dei servizi di assistenza e cura a domicilio	Ja	Ja	Spitex Schweiz
Stiftung für Konsumentenschutz SKS Fondation pour la protection des consommateurs Fondazione per la protezione dei consumatori	Ja	Nein	

Bezeichnung	be- grusst	Stellung- nahme	Abkürzung
Stiftung für Patientensicherheit Fondation pour la Sécurité des Patients	Ja	Nein	
Stiftung Kalaidos Fachhochschule (Kalaidos) Fondation Kalaidos haute école spécialisée Fondazione Kalaidos scuola universitaria professio- nale	Ja	Nein	
Stiftung Patientenschutz (SPO) Fondation Organisation suisse des patients (OSP) Fondazione Organizzazione svizzera dei pazienti (OSP)	Ja	Nein	
SWISS REHA Vereinigung der Rehabilitationskliniken der Schweiz Association des cliniques de réadaptation de pointe enSuisse Associazione delle cliniche più all'avanguardia per la riabilitazione in Svizzera	Ja	Nein	
Swiss Nurse Leaders	Ja	Ja	Swiss Nurs Leaders
swissuniversities	Ja	Ja	Swissuniversi- ties
Syna, Zentralsekretariat	Ja	Nein	
Universität Basel, Institut für Pflegewissenschaft - Nursing Science (INS) - L'Institut de recherche en sciences infirmières	Ja	Nein	
Universität Lausanne, L'Institut universitaire de for- mation et de recherche en soins (IUFRS)	Ja	Nein	
Verband der Schweizer Krankenversicherer (santésuisse) Les assureurs-maladie suisses	Ja	Nein	
Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztin- nen und -ärzte (VSAO) Association suisse des médecins-assistants et chefs de clinique (ASMAC) Associazione svizzera dei medici assistenti e capicli- nica (ASMAC)	Ja	Nein	
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) Fédération des médecins suisses Federazione dei medici svizzeri	Ja	Nein	
Verein der Leitenden Spitalärztinnen und -ärzte der Schweiz (VLSS) Association des médecins dirigeants d'hôpitaux de Suisse (AMDHS) Associazione medici dirigenti ospedalieri svizzeri (AMDOS)	Ja	Nein	

Bezeichnung	be- grusst	Stellung- nahme	Abkürzung
Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz (VKS) Association des médecins cantonaux de Suisse (AMCS) Associazione dei medici cantonali della Svizzera (AMCS)	Ja	Nein	
VPOD- SSP, Zentralsekretariat	Ja	Nein	
XUND Bildungszentrum Gesundheit Zentralschweiz	Ja	Nein	
ZAG - Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen	Ja	Nein	
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, Institut für Pflege	Ja	Nein	
Amt für Hochschulen Bern	Nein	Ja	BKD-AH
SBK Sektion Bern	Nein	Ja	SBK BE
Schweizerische Interessengemeinschaft für Anästhesiepflege	Nein	Ja	SIGA-FSIA
Fachkonferenz Gesundheit der Fachhochschulen der Schweiz	Nein	Ja	FKG-CSS
Universitätsspital Zürich	Nein	Ja	USZ
Universitätsspital Basel	Nein	Ja	Universitäts- spital Basel
Notfallpflege Schweiz	Nein	Ja	Notfallpflege Schweiz
ASI Section Neuchâtel	Nein	Ja	ASI NE
Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin	Nein	Ja	SGI-SSMI- SSMI
Onkologiepflege Schweiz	Nein	Ja	Onkologie- pflege Schweiz
Communauté genevoise d'action syndical	Nein	Ja	cgas